



Die geplante Verankerung der virtuellen Hauptversammlung im Aktiengesetz

Mai 2022

Am 27. April 2022 wurde der Regierungsentwurf zur (dauerhaften) Einführung der virtuellen Hauptversammlung für die AG und mithin auch die KGaA und die SE veröffentlicht. Der Entwurf nimmt Aspekte der bisher im Rahmen der COVID-Gesetzgebung (kurz COVMG) durchgeführten virtuellen Hauptversammlung auf. Mit dem Ziel die virtuelle Hauptversammlung der Präsenz-Hauptversammlung so weit wie möglich anzugleichen, weitet der nun vorliegende Gesetzesentwurf die Anforderungen an die Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung – namentlich mit Blick auf das Auskunfts- und Rederecht der Aktionäre – erheblich aus.

1. Die virtuelle Hauptversammlung

Der Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften versteht unter dem Begriff der virtuellen Hauptversammlung die Abhaltung der Hauptversammlung ohne die Aktionäre oder ihre Vertreter (mit Ausnahme eines Stimmrechtsvertreters der Gesellschaft) (§ 118a Abs. 1 S. 1 AktG-E). Im Gegensatz zur weiterhin ebenfalls möglichen elektronischen Teilnahme an der Präsenz-Hauptversammlung nach Maßgabe des § 118 Abs. 1 S. 2 AktG ist das Recht der Aktionäre auf physische Präsenz in der Hauptversammlung vollständig ausgeschlossen; dies entspricht der Rechtslage unter dem COVMG. Die virtuelle Hauptversammlung ist dabei eine vollwertige Hauptversammlung, die auf gleicher Stufe wie die Präsenz-Hauptversammlung steht. Insbesondere ist die virtuelle Hauptversammlung nicht in ihrer Entscheidungskompetenz beschränkt, sofern nicht die Satzung bestimmte

Gegenstände einer Präsenzhauptversammlung vorbehalten (§ 118a Abs. 1 S. 2 AktG-E). Nach dem Regierungsentwurf sollen Aktiengesellschaften künftig die Möglichkeit haben, ihre Hauptversammlung als Präsenzversammlung, als hybride Versammlung oder als virtuelle Hauptversammlung durchzuführen.

2. Vorgesehene Änderungen im Aktiengesetz

(a) Legitimation durch Satzungsänderung

Für die Nutzung der neuen Möglichkeit der virtuellen Hauptversammlung ist anders als noch bei der pandemiebedingten Sonderregelung des COVMG eine Legitimation durch eine entsprechende Satzungsregelung erforderlich („opt-in“). Die Satzung kann entweder selbst die virtuelle Hauptversammlung vorsehen oder den Vorstand dazu ermächtigen, die Hauptversammlung im eigenen Ermessen als virtuelle Hauptversammlung durchzuführen (§ 118a Abs. 1 AktG-E). Die Entscheidung des Vorstands bedarf, anders als noch unter dem COVMG, keiner Zustimmung des Aufsichtsrats mehr. Die Satzungsänderung sowie die Ermächtigung des Vorstands müssen beide jeweils auf eine Dauer von maximal fünf Jahren begrenzt und spätestens nach Ablauf der Frist erneut von der Hauptversammlung beschlossen werden (§ 118a Abs. 3, Abs. 4 AktG-E).

Da es sich bei beiden Optionen um eine Satzungsänderung handelt, bedarf der Beschluss der Zustimmung von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, sofern die Satzung keine abweichenden Mehrheitserfordernisse vorsieht.

Die erste Hauptversammlung nach dem 31. August 2022 kann ohne eine entsprechende Satzungsermächtigung stattfinden.

(b) Vorgaben zur Organisation

Die gesamte virtuelle Versammlung ist in Bild und Ton zu übertragen (§ 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 1 AktG-E).

Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sollen am Ort der Hauptversammlung teilnehmen, sofern die Satzung für den Aufsichtsrat keine virtuelle Teilnahmemöglichkeit eröffnet (§ 118a Abs. 2 S. 1, 2 AktG-E). Der Versammlungsleiter sowie der den Jahres- bzw. Konzernabschluss prüfende Abschlussprüfer (vgl. § 176 Abs. 2 S. 1 und 2 AktG) haben am Ort der Hauptversammlung teilzunehmen, der von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter kann vor Ort anwesend sein (§ 118a Abs. 2 S. 3 AktG-E).

Der Notar, der seine Wahrnehmungen über den Gang der Hauptversammlung unter Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung zu machen hat, muss am Versammlungsort anwesend sein (§ 130 Abs. 1a AktG-E).

Alle elektronisch zugeschalteten Aktionäre und Vertreter sind in das Teilnehmerverzeichnis aufzunehmen (§ 129 Abs. 1 S. 3 AktG-E). Anderes gilt weiterhin für elektronische Briefwähler, die nicht nach § 129 Abs. 1 S. 2 AktG in der Hauptversammlung erschienen sind.

(c) Aktionärsrechte im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung

(i) Antragsrecht

Elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionäre haben das Recht, Anträge und Wahlvorschläge im Wege elektronischer Kommunikation in der Versammlung zu stellen (§ 118a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG-E). Dies umfasst alle Anträge und

Wahlvorschläge, d.h. nicht nur Geschäftsordnungsanträge und Anträge auf Bestellung des Sonderprüfers, sondern auch Anträge im Zusammenhang mit Ergänzungsverlangen nach § 122 Abs. 2 S. 2 AktG sowie Verlangen nach § 120 Abs. 1 S. 2 AktG und § 130 Abs. 2 S. 3 AktG und Anträge nach § 137 AktG. Zur technischen Umsetzung soll der Aktionär elektronisch zugeschaltet werden können, eine entsprechende Funktion mit Textfeld im Aktionärsportal oder eine Übermittlung per E-Mail vorgesehen werden.

Im Vorfeld eingereichte und zugänglich zu machende Anträge gelten ab dem Zeitpunkt der Zugänglichmachung als gestellt (§ 126 Abs. 4 S. 1 AktG-E); sie müssen daher nicht in der Hauptversammlung gestellt werden. Ist der antragstellende Aktionär nicht ordnungsgemäß legitimiert oder zur Versammlung angemeldet, muss der Antrag nicht in der Versammlung behandelt werden (§ 126 Abs. 4 S. 3 AktG-E).

(ii) Recht zur Vorabereinreichung von Stellungnahmen

Stellungnahmen zu Tagesordnungspunkten können vorab im Wege der elektronischen Kommunikation eingereicht werden (§ 130a Abs. 1 S. 1 AktG-E). Sie sind bis spätestens vier Tage vor der Versammlung allen Aktionären zugänglich zu machen (§ 130a Abs. 2, 3, 4 AktG-E, § 121 Abs. 7 AktG). Bei börsennotierten Gesellschaften hat die Zugänglichmachung über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. Eine Ausnahme von der Pflicht zum Zugänglichmachen besteht nur bei Gefahr der Strafbarkeit des Vorstands hierdurch, bei in wesentlichen Punkten offensichtlich falschen oder irreführenden Angaben oder Beleidigungen sowie dann, wenn der Aktionär oder dessen Vertreter nicht an der Hauptversammlung teilnehmen wird (§ 130a Abs. 3 S. 3 AktG-E, § 126 Abs. 2 S. 1 Nr. 1, 3, 6 AktG). Der Ausnahmekatalog ist damit begrenzter, als bei der Antragsstellung durch Aktionäre.

Zur Ausgestaltung des Stellungnahmerechts will der Regierungsentwurf bewusst keine Vorgaben machen. Diese soll den Gesellschaften freistehen. Vorstellbar sei eine Übermittlung in Text- oder Videoform oder die parallele Nutzung unterschiedlicher Formate.

(iii) Bericht des Vorstands

Im Falle einer virtuellen Hauptversammlung ist den Aktionären der Bericht des Vorstands oder dessen wesentlicher Inhalt bis spätestens sieben Tage vor der Versammlung zugänglich zu machen (§ 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 5 AktG-E). Damit sollen die Aktionäre ihr Auskunftsrecht auf Grundlage einer hinreichenden Informationsbasis ausüben können.

(d) Ausübung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung

(i) Stimmrechte

Die Stimmrechtsausübung soll in der virtuellen Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation, namentlich über elektronische Teilnahme oder elektronische Briefwahl, sowie über Vollmachtserteilung möglich sein (§ 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 2 AktG-E). Einer Satzungsregelung bedarf es hierbei nicht, anders als im Falle der elektronischen Teilnahme und der Briefwahl nach § 118 Abs. 1 S. 2 bzw. § 118 Abs. 2 AktG. Zusätzlich zur elektronischen kann auch die schriftliche Briefwahl ermöglicht werden.

(ii) Auskunftsrecht

Der Vorstand kann den Aktionären vorgeben, ihre Fragen bis spätestens drei Tage vor der Hauptversammlung im Wege elektronischer Kommunikation einzureichen (§ 131 Abs. 1a AktG-E). Der Umfang der Einreichung von Fragen kann in der Einberufung angemessen beschränkt und das Recht zur Einreichung von Fragen von einer ordnungsgemäßen Anmeldung der Aktionäre zur Versammlung abhängig gemacht werden (§ 131 Abs. 1b AktG-E).

Im Vergleich zum COVMG soll der Umgang mit Fragen, die Vorfeld der Hauptversammlung eingereicht werden, wesentliche Änderungen erfahren: Zum einen hat die Gesellschaft nach dem Regierungsentwurf die bei ihr fristgerecht eingereichten Fragen allen Aktionären vor der Hauptversammlung zugänglich zu machen. Während unter dem COVMG die eingereichten Fragen grundsätzlich in der Hauptversammlung zu beantworten waren, sieht der Regierungsentwurf vor, dass die Antworten auf die vorab eingereichten Fragen künftig bis spätestens einen Tag vor der Versammlung zu erteilen sind. Bei börsennotierten Gesellschaften hat die Veröffentlichung der Fragen als auch der Antworten hierzu über die Internetseite zu erfolgen. Waren die Fragen und die Antworten auf der Internetseite durchgehend zugänglich, so kann der Vorstand die Beantwortung in der Hauptversammlung verweigern (§ 131 Abs. 1c S. 4 AktG-E).

Darüber hinaus kann jeder elektronisch zu der Versammlung zugeschaltete Aktionär im Wege der elektronischen Kommunikation Fragen zu solchen Sachverhalten stellen, die sich erst nach Ablauf der Frist zur Einreichung ergeben haben (§ 131 Abs. 1e S. 1 AktG-E). Fragen, die nicht auf neuen Sachverhalten beruhen, sind zur Beantwortung zuzulassen, sofern deren Beantwortung innerhalb des angemessenen Zeitraums der Versammlung möglich ist (§ 131 Abs. 1e S. 2 AktG-E). Die Umsetzung im Einzelnen weist der Regierungsentwurf dem Versammlungsleiter zu. Dieser soll entscheiden, ob ein Sachverhalt neu ist, weshalb diesem Priorität im Rahmen der Fragenbeantwortung zukommen soll.

Der Versammlungsleiter kann das Auskunftsrecht und das Fragerecht ausschließlich im Wege der Videokommunikation zulassen (§ 131 Abs. 1f AktG-E).

(iii) Nachfragerecht

Jedem elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionär ist in der Hauptversammlung zudem ein Nachfragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation einzuräumen (§ 131 Abs. 1d AktG-E). Eine Nachfrage kann sich auf alle vorab eingereichten Fragen, die vor und in der Hauptversammlung gegebenen Antworten sowie die in Redebeiträgen gestellten Fragen beziehen. Eine Nachfrage muss in einem sachlichen Zusammenhang mit einer vorherigen Frage stehen. Für die Ausübung des Nachfragerechts ist eine Zwei-Wege-Verbindung nicht vorzuhalten. Beispielsweise kann eine Nachfrage durch Freischaltung eines Textfeldes im Aktionärsportal, eine Chatfunktion oder auch die Einrichtung einer E-Mail-Adresse für Nachfragen ermöglicht werden.

Das Nachfragerecht kann zeitlich begrenzt werden, auch kann die Anzahl an Nachfragen pro Aktionär limitiert werden.

Gemäß § 131 Abs. 1f AktG-E kann der Versammlungsleiter festlegen, dass das Nachfragerecht ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden darf.

(iv) Rederecht

Im Gegensatz zur Regelung des COVMG sieht der Regierungsentwurf ein Rederecht der Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung im Wege der Videokommunikation vor (§ 130a Abs. 5 AktG-E). Das Rederecht soll – unter Berücksichtigung der Besonderheiten virtueller Hauptversammlungen – einen Dialog in der Hauptversammlung gewährleisten. Folge ist, dass die Ausübung des Rederechts eine Zwei-Wege-Direktverbindung voraussetzen soll, während etwa die Eröffnung eines Textfelds im Aktionärsportal im Regierungsentwurf ausdrücklich als unzureichend bezeichnet wird. Nach der Regierungsbegründung soll die virtuelle Hauptversammlung auch in Bezug auf das Rederecht analog zur physischen Präsenz-Hauptversammlung ausgestaltet werden. Dies erfordert auch die Einrichtung eines virtuellen Wortmeldetisches, der ab der Eröffnung der Hauptversammlung zur Verfügung stehen soll. Zudem weist es der Regierungsentwurf wiederum dem Versammlungsleiter zu, notwendige Anordnungen zur Sicherstellung eines geordneten Versammlungsablaufs wie beispielsweise die Schließung der Rednerliste oder die Verkürzung der Redezeit zu treffen. Anhaltspunkte für eine sachgerechte Ausübung des Leitungsermessens lassen sich der Begründung nicht entnehmen.

(v) Erhebung von Widerspruch, Anfechtungsrecht

Die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung erfordert es, den elektronisch zu der Hauptversammlung zugeschalteten Aktionären eine Möglichkeit zum Widerspruch gegen Hauptversammlungsbeschlüsse im Wege elektronischer Kommunikation einzuräumen (§ 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 8 AktG-E).

Den mit der Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung und der dabei verwendeten Technik einhergehenden erhöhten Anfechtungsrisiken soll § 243 Abs. 3 AktG-E begegnen. In ihrer neuen Fassung soll die Vorschrift nach der Konzeption des Regierungsentwurfs insbesondere solche Anfechtungen ausschließen, die auf technische Störungen im Zusammenhang mit der elektronischen Teilnahme, der elektronischen Briefwahl, der Stimmrechtsausübung oder der Ausübung spezifischer Rechte in der virtuellen Hauptversammlung zurückzuführen sind, es sei denn, der Gesellschaft ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

3. Weitere Hinweise

In der Ladung zu virtuellen Hauptversammlungen ist es künftig anzugeben, wie sich Aktionäre und ihre Bevollmächtigten elektronisch zur Versammlung zuschalten können. Zusätzlich ist die physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung auszuschließen (§ 121 Abs. 4b AktG-E).

Zu beachten ist bei Verfassen der Einladung zur virtuellen Hauptversammlung, dass die Gesellschaft von ihrem Recht Gebrauch macht, den Umfang der Stellungnahmen von Aktionären angemessen zu beschränken (§ 130a Abs. 1 S. 2 AktG-E). Ebenso ist der Umfang und die Berechtigung zur Einreichung der Fragen (§ 131 Abs. 1b AktG-E) in der Einladung ausdrücklich zu begrenzen.

Kontakte



Dr. Hans Diekmann
Partner, Düsseldorf
Tel +49 211 2806 7101
Hans.Diekmann@allenoverly.com



Dr. Christian Eichner
Partner, Düsseldorf
Tel +49 211 2806 7114
Christian.Eichner@allenoverly.com



Dr. Michael Weiß
Partner, Frankfurt
Tel +49 69 2648 5453
Michael.Weiss@allenoverly.com



Dr. Jonas Wittgens
Partner, Hamburg
Tel +49 40 82221 2158
Jonas.Wittgens@allenoverly.com



Dr. Jens Wagner
Counsel, München
Tel +49 89 71043 3112
Jens.Wagner@allenoverly.com



Dr. Andre Wandt
Counsel, Frankfurt
Tel +49 69 2648 5684
Andre.Wandt@allenoverly.com

Allen & Overy means Allen & Overy LLP and/or its affiliated undertakings. Allen & Overy LLP is a limited liability partnership registered in England and Wales with registered number OC306763. Allen & Overy LLP is authorised and regulated by the Solicitors Regulation Authority of England and Wales (SRA number 401323).

The term partner is used to refer to a member of Allen & Overy LLP or an employee or consultant with equivalent standing and qualifications or an individual with equivalent status in one of Allen & Overy LLP's affiliated undertakings. A list of the members of Allen & Overy LLP and of the non-members who are designated as partners is open to inspection at our registered office at One Bishops Square, London E1 6AD.

© Allen & Overy LLP 2022. This document is for general information purposes only and is not intended to provide legal or other professional advice.